

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden  
Vorab per Fax 0711/89230/199  
**Sozialgericht Stuttgart**  
Theodor-Heuss-Straße 2

70174 Stuttgart

19. November 2019

## Rechtssache S 28 KR 4436/19 Zimmer ./ hkk-Krankenkasse

Der Kläger nimmt zum Schriftsatz der Beklagten vom 05.11.2019 nachfolgend Stellung.

Die Absätze eins bis drei der Beklagten im Schriftsatz vom 05.11.2019 sind zutreffend, für die Bescheidung der Klage aber ohne Bedeutung.

Entscheidend ist die Frage, ob die dem Widerspruchsausschuss der Beklagten beratend zur Seite gestellte Mitarbeiterin Morlin Jensen durch die Geschäftsordnung des Widerspruchsausschusses wirksam berechtigt ist, anstelle des Widerspruchsausschusses den Widerspruchsbescheid zu erlassen und zu unterzeichnen.

Diese aus der Geschäftsordnung des Widerspruchsausschusses resultierende Legitimation wird bestritten, sie ist gesetzwidrig.

### Zur Begründung:

Die Beklagte führt im Schreiben vom 05.11.2019 auf Seite 2, 2. Absatz Satz 1 richtig aus: „In § 7 Abs. 2 der Satzung der hkk ist geregelt, wie sich der Widerspruchsausschuss zusammensetzt.“ Zitat:

- (2) Die Widerspruchsausschüsse setzen sich aus zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Versicherten und einem Mitglied aus der Gruppe der Arbeitgeber zusammen. Jedes Mitglied des Widerspruchsausschusses hat eine Stellvertreterin/ Stellvertreter. Die Mitglieder und deren Stellvertretung werden vom Verwaltungsrat gewählt. Es können auch andere Personen gewählt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit des Verwaltungsrates. Die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse bleiben im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen/Nachfolger das Amt antreten. Das Amt der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse ist ein Ehrenamt nach § 40 SGB IV. Für die Haftung und den Verlust der Mitgliedschaft gelten §§ 42 und 59 SGB IV entsprechend. Der Vorstand

Damit ist abschließend geregelt, dass der Widerspruchsausschuss **nur aus drei Mitgliedern** besteht – und die hkk-Mitarbeiterin Frau Morlin Jensen **kein formelles Mitglied** des Widerspruchsausschusses ist.

In § 7 Absatz 1 S 1 der Satzung ist bestimmt:

(1) Der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 85 Sozialgerichtsgesetz (SGG) wird Widerspruchsausschüssen übertragen. Über die erforderliche Anzahl der Mitglieder...

Also ist ein Widerspruchsbescheid nur dann formell und gemäß § 7 der hkk-Satzung ausgefertigt, wenn er von einem oder mehreren Mitgliedern des Widerspruchsausschusses unterzeichnet ist.

Der streitgegenständliche Widerspruchsbescheid ist aber von keinem der drei formellen Mitgliedern des Widerspruchsausschusses unterzeichnet, und damit der Bescheid nicht gemäß § 7 Abs. 1 S 1 der hkk-Satzung ausgefertigt.

Wie ein ordnungsgemäß unterzeichneter Widerspruchsbescheid aussieht, kann belegt werden anhand des Widerspruchsbescheids vom 07.12.2012 des Widerspruchsausschusses der Securvita Krankenkasse, vormalig Krankenkasse des Klägers.

Beweis: Widerspruchsbescheid vom 07.12.2012 – Anlage

Es wird ersucht, den als Beweismittel vorgelegten Widerspruchsbescheid **nicht an die Beklagte auszureichen**, sondern nur in der mündlichen Verhandlung zur Einsicht vorzulegen. Seitens des Klägers bestehen Bedenken, ob dieser Bescheid an Konkurrenten der Securvita Krankenkasse ausgehängt werden darf.

Ggf. möge das Gericht hierüber entscheiden.

Der als Beweismittel vorgelegte Bescheid ist inkl. der Rechtsmittelbelehrung wie folgt unterzeichnet:

Mit freundlichen Grüßen  
-Widerspruchsausschuss-  
der SECURVITA BKK und Pflegekasse

*Burkhard Weber*

Burkhard Weber  
Vorsitzender

Aus dem als Beweismittel vorgelegten Widerspruchsbescheid ergibt sich zweifelsfrei, dass der Widerspruchsausschuss den Bescheid als auch die Begründung selber verfasst, jedenfalls durch Unterschrift erklärt, dass er die Begründung selber verfasst hat.

Im Fall des Widerspruchsbescheids der Beklagten vom 07.10.2019 ergibt sich aus der beigefügten Ergebnisniederschrift der Sitzung des Widerspruchsausschuss vom 07.10.2019 nur folgendes:

**Der Widerspruchsausschuss hat den angefochtenen Bescheid der Kasse nachgeprüft und folgende Entscheidung getroffen:**

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Warum der Widerspruchsausschuss zu dieser Entscheidung gekommen ist, ist nicht dargelegt und auch grundsätzlich nicht nachvollziehbar. In der Ergebnisniederschrift ist lediglich enthalten:

**Begründung:**

siehe beigefügten Widerspruchsbescheid.

Die im Widerspruchsbescheid enthaltenen Ausführungen zum Sachverhalt und Begründungen für die Zurückweisung des Widerspruchs lassen völlig offen, ob diese vom Widerspruchsausschuss, oder aus der Feder der dem Widerspruchsausschuss beratend zur Seite gestellten hkk-Mitarbeitern Frau Morlin Jensen stammen.

Diesen Mangel an der Feststellbarkeit, wer die Begründung für die Zurückweisung des Widerspruchs verfasst hat, hat die Beklagte dadurch selber herbeigeführt, als sie konträr zu § 7 Abs. 1 S 1 der Satzung in der bezüglich der Wirksamkeit dieser nachgeordneten Geschäftsordnung des Widerspruchsausschuss per § 10 Abs. 6 S 3 bestimmt hat, dass der Widerspruchsbescheid von dem dem Ausschuss beratend zur Seite gestellten hkk-Mitarbeiter zu unterzeichnen ist.

(6) Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu erlassen und den Beteiligten zuzustellen. Er hat eine Besetzung über die Zulässigkeit der Kasse, die einzuhaltende Frist und den Sitz des zuständigen Sozialgerichts zu enthalten (§ 85 Abs. 3 SGG). Der Widerspruchsbescheid ist von der/dem nach § 7 Abs. 2 Satz 8 der Satzung bestimmten Mitarbeiterin/Mitarbeiter der hkk - im Verhinderungsfall von der Stellvertretung – zu unterzeichnen.

Diese Regelung ist nicht nur nicht mit § 7 Abs. 1 S 1 der hkk-Satzung, sondern auch nicht mit der Geschäftsordnung des Widerspruchsausschuss § 10 Abs. 3 zu vereinbaren. Es ist dort bestimmt:

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erlässt der besondere Ausschuss den Widerspruchsbescheid (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG).

Dieser Regelung im Sinne des § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG, vereinbar mit § 7 der Satzung der Beklagten, steht unvereinbar die Regelung in § 10 Abs. 6 S 3 gegenüber, die vor zitiert ist.

Es kann im Grundsatz also nur festgestellt werden, dass die Geschäftsordnung § 10 Abs. 6 S 3 weder mit § 10 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Widerspruchsausschuss noch mit § 7 der hkk-Satzung noch mit § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG zu vereinbaren ist.

Dementsprechend kann weiter nur festgestellt werden, dass der Widerspruchsbescheid vom 07.10.2019 vom Widerspruchsausschuss selber hätte ausgefertigt und unterzeichnet werden müssen, der hkk-Mitarbeiterin Frau Morlin Jensen die Legitimation dazu nicht gegeben war.

Damit ist der Widerspruchsbescheid der Beklagten aufzuheben und zur erneuten Bescheidung an die Beklagte zurückzuverweisen.

### **Ergänzende Beanstandung**

Ergänzend zu den Ausführungen vor ist zu beanstanden, dass die Geschäftsordnung der Widerspruchsausschüsse nicht von den Ausschüssen selber beschlossen ist, sondern diesen von der Geschäftsleitung der hkk sozusagen „auf das Auge gedrückt“ ist.

Der Widerspruchsausschuss muss autonom und unbeeinflusst von der Leitung der hkk handeln können, also jeder Einflussnahme durch die Leitung der hkk entzogen sein. Damit unvereinbar ist, dass die Leitung der hkk den Widerspruchsausschüssen durch die vorgegebene Geschäftsordnung in Regeln zwingt, wie sie ihre Arbeit zu erledigen haben. Eingeschlossen der Entzug des Rechtes, die Widerspruchsbescheide selber zu verfassen und inkl. Rechtsbehelf auszufertigen.

Es wird deshalb ergänzend beantragt, die Beklagte bei Aufhebung des Widerspruchsbescheids auch zu verpflichten, dass die erneute Verhandlung über den Widerspruch des Klägers erst dann durchgeführt werden darf, wenn die Geschäftsordnung der Widerspruchsausschüsse von den Ausschüssen selber beschlossen ist.

Hans-Joachim Zimmer

Zwei Mehrfertigungen anbei.